

BL_GERICHTE 2005/29 vom 5. Januar 2005

BL Gerichte, 2005-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2005_29

FR: BL_GERICHTE 2005/29 du 5 janvier 2005

IT: BL_GERICHTE 2005/29 del 5 gennaio 2005

Regeste

Ein Vertrag zwischen einer Pflegeperson und der Spitex ist kündbar

Erwägungen

E. 1

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das Kantonsgericht in der gleichen Streitsache am 22. Oktober 2003 bereits ein Urteil gefällt. Streitig war bereits damals, die Leistungseinstellung der Spitex gegenüber dem Beschwerdeführer. Im damaligen Entscheid wurde der Regierungsratsbeschluss wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben und die Angelegenheit zum Erlass einer Verfügung an die Gemeinde zurückgewiesen. Das Gericht hat damals unter anderem im Wesentlichen festgehalten, dass - die Spitex eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt, - die Spitex im Bereich der spitalexternen Pflege keine Monopolstellung besitzt, auch wenn Private aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen wenig Interesse am Führen eines umfassenden Konkurrenzbetriebes haben, - zwischen dem Beschwerdeführer und der Spitex ein öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht, - die Spitex keine Verfügungsgewalt besitzt, sondern diese nach wie vor bei der Gemeinde liege. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Spitex analog den Bestimmungen des privatrechtlichen Auftrags, also gemäss Art. 394 ff. OR, zu beurteilen sei. Diese Aussage wird vom Gericht heute insoweit relativiert, als die privatrechtlichen Bestimmungen des Auftrags nicht als *tel quel* auf den vorliegenden Vertrag übertragbar bezeichnet werden können. Insbesondere ist das jederzeitige Kündigungsrecht des Auftrags in der vorliegenden Angelegenheit nicht sachgerecht. Der Vertrag ist demzufolge als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren, auf den die durch Lehre und Rechtsprechung herausgebildeten Regeln anzuwenden sind.

E. 2

(...)

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ein zwingender Anspruch auf Spitex-Leistungen bestehe. Voraussetzung sei alleine, dass ein Bedarf an solchen Leistungen gegeben sei. Begrenzt sei lediglich der Umfang der Leistungen und zwar bezüglich zeitlicher Dauer und Zumutbarkeit. Er stützt sich dabei auf Ziff. 4 der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden P., A. und G. und der Spitex dieser Gemeinden (Leistungsvereinbarung), wonach alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde, Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben. a) Vorweg ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aus dem Gesetz über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) vom 19. September 1996 einen unbedingten

Anspruch auf Pflegeleistungen gegenüber der Spitex herleiten kann. a/aa) Gemäss § 1 Spitexgesetz bezweckt dieses Gesetz die Förderung der spitalexternen Haus- und Krankenpflege unter Berücksichtigung der gewachsenen kommunalen und kantonalen Strukturen (Abs. 1). Spitex soll jenen Personen, die wegen Alter, Behinderung oder Krankheit auf besondere Dienstleistungen angewiesen sind, ermöglichen, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben, sofern nicht medizinische oder andere Umstände - wie ein unverhältnismässiger Aufwand - einen Heim- oder Spitaleintritt erfordern (Abs. 2). § 6 Spitexgesetz hält fest, dass die Gemeinden das örtliche Spitexangebot nach den Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen haben (Abs. 1). Weiter wird ausgeführt, dass die Gemeinden diese Verpflichtung unter gleichzeitiger Gewährung von Beiträgen an geeignete, gemeinnützige Institutionen übertragen können (Abs. 2). a/bb) Das Gesetz bezweckt die Förderung der Spitex. Die Gemeinden sollen das örtliche Spitexangebot - nach den Vorschriften des Gesetzes - sicherstellen. Die Spitex soll die Möglichkeit schaffen, einen Heimaufenthalt zu verhindern, sofern nicht medizinische oder andere Umstände einen Heim- oder Spitalaufenthalt erfordern. Neben den medizinischen Gründen müssen demzufolge eben auch andere - z.B. persönliche - Gründe die Pflege zu Hause zulassen. Wenn sich eine Person so verhält, dass sich in den von der Gemeinde angebotenen Organisationen keine Personen mehr zur Pflege bereit erklären, so kann die grundsätzlich pflegebedürftige Person keinen Anspruch auf Pflege geltend machen. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen lässt sich somit kein absoluter Anspruch auf Pflege (durch die Spitex) zu Hause ableiten. b) Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich aus der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Spitex ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Pflege durch die Spitex ergibt. b/aa) In Ziff. 1 der Leistungsvereinbarung ist unter dem Titel "Zweck der Leistungsvereinbarung" Folgendes festgehalten: "Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden und der Spitex. Die Gemeinden übertragen mit dieser Vereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex. Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest". Ziff. 3 (Titel: "Generelle Aufgaben und Leistungen") lautet: "Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Die Spitex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat für die Gemeinschaft zu erreichen vermag. Sie verfügt dabei über die volle unternehmerische Freiheit und berücksichtigt das Wohl der Klienten und Klientinnen, sowie die eigenen Arbeitsgrundsätze und Qualitätsmerkmale". Unter dem Titel "Zielgruppen" wird in Ziff. 4 festgehalten, dass alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde, Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben. b/bb) Wie sich aus Ziff. 1 der Leistungsvereinbarung ergibt, regelt diese lediglich die Beziehungen zwischen den Gemeinden und der Spitex. Sie definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die gegenseitigen Pflichten (zwischen Gemeinden und Spitex) und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest. Schon aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Leistungsvereinbarung keine Ansprüche von pflegebedürftigen Personen schafft. Auch Ziff. 3 spricht im Zusammenhang mit den generellen Aufgaben und Leistungen der Spitex davon, dass das Wohnen und Leben zu Hause für die pflegebedürftigen Personen gefördert, unterstützt und ermöglicht werden soll. Ein Anspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Beschwerdeführer hat sich explizit auf Ziff. 4 der Leistungsvereinbarung berufen. Aus

dem Zusammenhang der Vereinbarung und dem Titel dieser Ziffer (Zielgruppe) ergibt sich auch bezüglich dieser Bestimmung, dass damit kein Anspruch einer pflegebedürftigen Person geschaffen werden wollte. Vielmehr geht es darum, zu vereinbaren, wer - welche Zielgruppe - grundsätzlich Spitex-Dienstleistungsempfänger sein soll.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.